

RICHTLINIE
der Steiermärkischen Landesregierung
über Bekämpfungsmaßnahmen und die Schadensabgeltung bei Feuerbrand
im Erwerbsobstbau

Diese Beihilferegelung erfüllt alle Voraussetzungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund § 15 Abs. 3 lit. c) des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der mit 01.01.2008 in Kraft getretenen „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“, sowie aufgrund der „Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ wird die folgende Richtlinie erlassen:

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist die Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und die Schadensabgeltung nach behördlicher Anordnung bei Auftreten von Feuerbrand im Erwerbsobstbau.

2. Förderungsgegenstand:

Zur Sicherung des Bestandes und der Entwicklung einer leistungsfähigen Landwirtschaft in der Steiermark gewährt das Land Steiermark bei aufgetretenem Feuerbrand im Erwerbsobstbau Entschädigungen zum festgestellten Schadensausmaß aufgrund der gerodeten Obstbauanlage, wenn deren Wiederherstellung erfolgt.

¹ Artikel 26 – Rodekosten und Ernteausschlag
Artikel 14 - Neuanlagekosten

3. Entschädigungswerber/-in:

Entschädigungswerber/-innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, sofern diese als KMU im Sinne des Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission anzusehen sind, und welche eine Erwerbsobstbau-Anlage der Obstarten Apfel, Aronia, Birne und Quitte betreiben.

4. Art und Höhe der Entschädigung:

Die Entschädigung beträgt 30 % des ermittelten Schadensausmaßes unter Abzug von Versicherungsleistungen. Zur Auszahlung gelangen nur Beträge über € 75,--.

5. Abwicklung:

Der Amtliche Pflanzenschutzdienst Steiermark veranlasst nach Meldung des Auftretens bzw. eines derartigen Verdachtes erforderlichenfalls die Untersuchung von Proben durch die Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH.

Wurde das Auftreten des Feuerbrandes bestätigt, stellt der Amtliche Pflanzenschutzdienst Steiermark gemeinsam mit der Pflanzenschutz-Beratung der Landwirtschaftskammer Steiermark das Ausmaß des Befalls fest und ordnet Bekämpfungsmaßnahmen durch den Obstbaubetrieb an.

Zeitgleich mit der Anordnung einer Rodung als Bekämpfungsmaßnahme ist vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst Steiermark die Schadensermittlung zu veranlassen. Die Schadensermittlung hat individuell zu erfolgen und ist von den Amtssachverständigen der Abteilung 10 durchzuführen.

Bei der Ermittlung des Schadensausmaßes sind – in Abhängigkeit von Obstart, Sorte und Alter der gerodeten Obstanlage – die Rodekosten, der Ertragsausfall im Rodejahr, die Neuanlagekosten und der Ertragsentfall in den Folgejahren (Pflanzjahr sowie Jahre bis zum Erreichen des Vollertrages) zu berücksichtigen.

6. Antragstellung:

Wurde eine Rodung angeordnet, kann der/die Verantwortliche des Obstbaubetriebes nach nachweislich erfolgter ordnungsgemäßer Rodung der Obstbauanlage bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 31. Oktober des Befallsjahres eine Entschädigung beantragen.

Eine Entschädigung ist nur zu gewähren, wenn sich der/die Entschädigungswerber/-in zur Wiederherstellung der Obstbauanlage bis 30. April des übernächsten Jahres nach der Rodung verpflichtet.

Förderungsanträge von Unternehmen, welche im Sinne der Definition der „*Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten*, *ABl. C 244 vom 1.10.2004*“ als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren sind, finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen davon sind jene Unternehmen, die erst aufgrund des Schadensereignisses als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren sind.

Förderungsanträge von Unternehmen, welche einer früheren Rückforderungsanordnung der Kommission nicht nachgekommen sind, können im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie werden nicht berücksichtigt.

7. Datenschutz:

Das Land Steiermark ist ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für

Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt sowie in Förderungsberichte aufgenommen werden.

8. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die Richtlinie über Bekämpfungsmaßnahmen und die Schadensabgeltung bei Feuerbrand im Erwerbsobstbau tritt mit 01.07.2014 in Kraft und nach Maßgabe einer Folgeregelung der oben angeführten Gruppenfreistellungsverordnung im Agrar- und Forstsektor mit 31.12.2020 außer Kraft.

9. Sonstiges:

Die Entschädigungszahlungen gehen zu Lasten des Untervoranschlags 1/749.

Im Falle, dass die am Stichtag 31. Oktober beantragten Entschädigungen die im Landesvoranschlag vorhandenen Mittel übersteigen, sind die Entschädigungen entsprechend zu aliquotieren.

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.